



## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Wasser, Abwasser und Geologie  
Wasserwirtschaft - W12 -  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

### Abwasserbeseitigung in unbesiedelten Gebieten durch Versickerung des geklärten Abwassers

#### Allgemeines

Die geordnete und schadloose Abwasserbeseitigung ist ein wesentlicher Bestandteil der Stadthygiene und eines nachhaltigen Umweltschutzes. Abwässer müssen so behandelt und beseitigt werden, dass weder die Oberflächengewässer noch das Grundwasser oder der Boden in nachteiliger oder gesundheitsgefährdender Weise verunreinigt werden. Zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung schädlicher Verunreinigungen hat der Gesetzgeber entsprechende Gesetze erlassen.

#### Wo gibt es in Hamburg Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung?

Die Besiedlung Hamburgs ist heute weitgehend abgeschlossen (Schmutz- bzw. Mischwassersiele). Alle Grundstücke mit Belegenheit an öffentlichen Abwasseranlagen sind dort unmittelbar anzuschließen. Für einige Bereiche, wie in Randgebieten oder bei großer Entfernung zu bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen, kann die Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen nicht immer verhältnismäßig sein. Deshalb können bis zum Sielanschluss bzw. auch bei dauerhaft unbesiedelt verbleibenden Grundstücken dezentrale Anlagen zur Abwasserbeseitigung wie Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen genehmigt werden.

Bestehende dezentrale Abwasseranlagen in unbesiedelten Gebieten sind:

- *Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigung des Abwassers mit anschließender Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Oberflächengewässer oder mit anschließender Versickerung ins Grundwasser*
- *Abwassersammelgruben mit nachweislicher Dichtigkeitsprüfung und ordnungsgemäßer Abfuhr des gesamten Inhalts*

## Aktuelle Anforderungen an dezentrale Abwasseranlagen

Gemäß § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist bei der Einleitung in ein Gewässer die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies nach dem „Stand der Technik“ möglich ist. Im Übrigen gelten für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Dezentrale Abwasseranlagen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind nachzurüsten bzw. zu erneuern, wenn sie auch weiterhin zur Abwasserbeseitigung auf unbesiedelten Grundstücken genutzt werden sollen.

Für Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung ist mindestens erforderlich:

1. *Vorklärung (mechanisch)*
2. *Abwasserreinigung über eine Abwasserbelüftung (aerobe Abwasserbehandlung) durch Lufteintrag über Gebläse oder andere belüftete Filterkörper mit entsprechender Nachreinigung, z.B. SBR-Anlagen, Tauchkörper, Festbettanlagen, Pflanzenkläranlagen oder gleichwertige DIBt – zugelassene Kleinkläranlagen (biologische Reinigungsstufe/Nachklärung) mit der Ablaufklasse „D“ (Denitrifikation)*
3. *Einleitung des gereinigten Abwassers nach Bodenpassage in das Grundwasser (z.B. Versickerung über Untergrundverrieselungsstränge)*

## Auskünfte und Zuständigkeiten

Für Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung in den Untergrund ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Schutz- und Bewirtschaftung des Grundwassers (W12) zuständig. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Frau Franz, Tel. 040/42840-5288 oder per E-Mail: [hella.franz@BUKEA.hamburg.de](mailto:hella.franz@BUKEA.hamburg.de).

Auskünfte über Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen mit nachfolgender Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erhalten Sie entweder bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abwasserwirtschaft (W2) oder bei dem für Sie zuständigen Bezirksamt.

Stand: Juli 2020